

LVV 2018-B14: Migration - Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche Integration

Antragsteller/in:	Vorstandsbereich Schule/ Berufliche Bildung, Geschäftsführender Landesvorstand
Status:	angenommen
Sachgebiet:	2 - Schule/ Berufliche Bildung
Antragsblock:	LVV 2018-B

Migration - Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche Integration

Die LVV möge beschließen:

1.

Das uneingeschränkte Recht auf Bildung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist konsequent umzusetzen. Das uneingeschränkte Recht auf Bildung umfasst sowohl das Recht auf allgemeine Bildung als auch das Recht auf berufliche Ausbildung. Um den Herausforderungen der aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Migration im Land Brandenburg gerecht werden zu können, muss die Willkommenskultur durch ein notwendiges und unverzichtbares Unterstützungs- und Begleitsystem ergänzt und abgesichert werden. Dieses System muss alle Bildungsbereiche umfassen. Dazu gehören insbesondere: die Kindertagesstätten, Schulen, berufliche Schulen und die Bildungsangebote im Bereich der Fort- und Weiterbildung.

2.

Die „Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung – EingIV) vom 25. Februar 2014“ ist konsequent umzusetzen, ein schneller Zugang zu Bildung zu fördern und die in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen personellen und sächlichen Vorbehalte bei der Umsetzung sind außer Kraft zu setzen. Bei der Umsetzung der Eingliederungsverordnung muss zum Wohle der Schüler*innen und der Wahrung der Chancengleichheit mehr Flexibilität ermöglicht werden.

3.

Zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sowie der aufnehmenden Bildungseinrichtungen müssen geschaffen werden. Zu diesen notwendigen Unterstützungs- und Begleitsystemen zählen folgende:

a) Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Kinder mit Migrationshintergrund aufnehmen, benötigen besondere materielle und personelle Unterstützung. Dabei müssen insbesondere die notwendigen Maßnahmen zur Integration und Sprach-förderung spürbar besser ausgestattet und unterstützt werden. Dazu gehören u.a.

b) die Reduzierung der Klassen- und Gruppengrößen auf höchstens 23 Schülerinnen und Schüler,

c) Pädagoginnen und Pädagogen mit der Qualifikation „Deutsch als Zweitsprache“ bzw. „Deutsch als Fremdsprache“ müssen unbefristet eingestellt werden und die Fächer Deutsch als Zweitsprache/

Deutsch als Fremdsprache müssen als eigenes Unterrichtsfach in den Stundenplan aufgenommen werden,

- d) die Entwicklung und Bereitstellung von mehrsprachigem Unterrichtsmaterial muss erfolgen,
- e) in den Prozess des Spracherwerbs der deutschen Sprache sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einzubeziehen,
- f) eine Sprachförderung ist auch in der beruflichen Qualifizierung vorzuhalten sowie Unterstützungsangebote für junge Erwachsene
- g) die Steuerung der Integration ist zu bedenken und notwendig. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, was eine Gemeinde, eine Schule oder Klasse leisten kann. Eine Schwerpunktbildung auf wenige Schulstandorte, wo es aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist, darf nicht erfolgen.

4.

Die Bildungs- und Erziehungseinrichtungen benötigen dringend mehr sozial-, sonder- und sprachheilpädagogisches Personal. Die Sprachförderung ist ein wesentlicher Schlüssel zur erfolgreichen Gestaltung des Prozesses der Integration, denn die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist die Beherrschung der deutschen Sprache.

Dazu gehören insbesondere:

- a) für den Prozess der Integration, insbesondere in der Anfangsphase, sind den Bildungseinrichtungen Kapazitäten im Bereich der Übersetzung zur Verfügung zu stellen,
- b) die Stellen für Schulpsycholog*innen, Schulpsycholog*innen, Therapeut*innen sind deutlich zu erhöhen und den Bildungseinrichtungen zur Beratung und Begleitung bei der Gestaltung der Bildungsprozesse dauerhaft zur Verfügung zu stellen,
- c) das zusätzlich benötigte pädagogische, psychologische und therapeutische Personal ist unbefristet und auf der Grundlage der bestehenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst einzustellen,
- d) Das Land Brandenburg muss die entsprechenden Stellen für Lehrkräfte und den schulpsychologischen Dienst zusätzlich zu der aktuellen und mittelfristigen Personalplanung bereitstellen, dauerhaft ausfinanzieren und diese unbefristet besetzen. Die kommunalen und freien Träger für die Kindertageseinrichtungen müssen durch das Land die entsprechenden Zuschüsse für die Einstellung des zusätzlichen Personals erhalten.
- e) Es sind jedoch nicht nur die personellen und sächlichen Ausstattungen an den Schulen zu schaffen sowie abzusichern, sondern darüber hinaus die verschiedenen Zuständigkeiten aufeinander abzustimmen, denn Psycholog*innen, Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen, Erzieher*innen sowie Lehrkräfte, als Teile der multiprofessionellen Teams, haben unterschiedliche Dienstherrn/ Arbeitgeber und sind sich gegenseitig nicht weisungsberechtigt bzw. -verpflichtet.

5.

Wegen der realen und weiter zunehmenden Heterogenität in allen Schulformen ist ein

gleichberechtigter Zugang zu bildungspolitischen Fördermöglichkeiten, der Ausbau des Ganztags, der Schulsozialarbeit, der Betreuung durch Sonderpädagogen/ Sonderpädagoginnen sowie der Integrations- und Sprachkurse auch für junge Erwachsene, eine bessere Verzahnung von Bildungsinstitutionen mit der Kinder- und Jugendhilfe, herkunftssprachliche Bildungsangebote sowie Dolmetscher und Bildungslotsen in Schulen und Jugendämtern abzusichern. Fördersysteme sollten daher wegen der besonderen Anforderungen je nach Schulform und den individuellen Voraussetzungen differenziert nach Schulformen und Schüler*innen angepasst werden.

6.

Die Bildungs- und Erziehungseinrichtungen benötigen dringend entsprechende Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote auch aus dem Bereich der interkulturellen Fortbildung. Dafür müssen den Einrichtungen die notwendigen zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

7.

Die Pädagoginnen und Pädagogen in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen brauchen orientierende und unterstützende Lehr-, Diagnose und Dokumentationsmaterialien. Das Land muss die Träger der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel entsprechend unterstützen.

8.

Notwendige Maßnahmen zur Prävention für die Pädagoginnen und Pädagogen sind durch den Arbeitgeber uneingeschränkt zu gewähren und zu finanzieren. Dazu gehören u.a. versicherungsrechtliche Fragen ebenso wie Fragen der gesundheitlichen Prävention.

9.

Bürokratische Hürden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen müssen abgebaut werden. Ein rechtssicheres Aufenthaltsrecht unabhängig des Duldungssystems für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende ist zu schaffen.

10.

Der Einsatz von Pädagoginnen und Pädagogen in den Bildungseinrichtungen mit nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlüssen setzt die Beherrschung der deutschen Sprache voraus. Das Land Brandenburg muss entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote vorhalten und finanzieren.